

Belehrung durch den Arbeitgeber nach Infektionsschutzgesetz

Die umseitig aufgeführten Mitarbeiter/innen wurden heute gemäß § 43 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz darüber **belehrt**, dass sie im Falle

1. einer Erkrankung bzw. dem Verdacht einer Erkrankung an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E oder
2. einer Erkrankung an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können oder
3. wenn sie die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

nicht tätig sein oder beschäftigt werden dürfen

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in § 42 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz genannten Lebensmittel (Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus, Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus, Eiprodukte, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage, Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen) oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zu Gemeinschaftsverpflegung.

Ebenso wurden sie über ihre **Verpflichtung** nach § 43 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz belehrt, ihren Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten (Frau/ Herrn)
unverzüglich zu informieren, wenn eine der oben genannten Erkrankungen oder der Verdacht auf eine dieser Erkrankungen besteht.

Der Verdacht auf das Vorliegen einer der oben genannten Erkrankungen besteht bei:

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber,
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung,
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel,
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Die Mitarbeiter/innen haben sich bei einem oder mehreren der genannten Krankheitszeichen ärztlich untersuchen zu lassen und dem Arzt/ der Ärztin mitzuteilen, dass sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Die gilt auch, wenn einer der Familienangehörigen solche Symptome hat.
 Der Arbeitgeber behält sich vor, bei gegebener Veranlassung sich die Hinderungsgründe der/ des Mitarbeiter(in) durch ein ärztliches Attest belegen zu lassen.

Die Mitarbeiter/innen haben ihre Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen.

	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

 Ort, Datum

 Unterschrift des Belehrenden